

47. Jahrgang, Nr. 4, vom 25.01.2019

- Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50667 Köln, den 04.12.2018
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221/147-2033

Vereinfachte Flurbereinigung Veybach
Az: 33.1 – 5 18 02 –

B e s c h l u s s

1. Für Teilbereiche der Stadt Euskirchen, Kreis Euskirchen, wird gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Veybach

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Euskirchen

Stadt Euskirchen

Gemarkung Euskirchen

Flur 6 Nrn. 129, 130, 258/125, 260/126, 262/127, 264/128

Gemarkung Wißkirchen

Flur 4 Nrn. 48, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 60, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 125, 143, 226, 227

Flur 5 Nrn. 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 30, 33, 49, 52, 53, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 148, 149, 150, 162, 163, 241, 245, 246, 247, 260, 261, 265, 266, 288, 352, 359, 360

Flur 16 Nr. 32

Flur 20 Nrn. 164, 165, 166

Gemarkung Euenheim

Flur 6 Nrn. 17, 18, 208, 218, 219, 220, 221, 225, 237, 238, 239, 264, 265, 274, 275, 279, 281

Flur 7 Nrn. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 44, 49, 50, 54, 110, 149/45, 163, 164, 318, 333, 341, 342, 343, 345, 346, 347, 348, 349, 352, 353, 406, 407, 456

Gemarkung Elsig

Flur 1 Nrn. 5, 6, 7, 90

Flur 4 Nr. 26

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 92 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei
 - a) der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Zimmer 222,
 - b) der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, 53909 Zülpich, Zimmer 210,
 - c) der Gemeinde Weilerswist, Fachbereich Planen und Bauen, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 112,
 - d) der Gemeinde Swisttal, Fachgebiet III/1 -Gemeindeentwicklung-, 1. OG, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal, Zimmer 35,
 - e) der Stadt Rheinbach, SG. 60.2 Planung und Umwelt, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach, Zimmer 202,
 - f) der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 2. OG, 53902 Bad Münstereifel, vor Zimmer 29,
 - g) der Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich, Zimmer 118,
 - h) der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 377.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Veybach mit dem Sitz in Euskirchen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 18 02 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzel-

nen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/veybach/index.html

veröffentlicht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Öffentliche Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Rupperath
- Der Vorsitzende –

Bekanntmachung

Hiermit lade ich zur 46. Sitzung der Jagdgenossenschaft Rupperath am

Montag, 11.03.2019, 20.00 Uhr

in das Pfarrheim in Bad Münstereifel – Rupperath ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 45. Sitzung am 26.03.2018
4. Prüfung der Jahresrechnung 2018
5. Entlastungserteilung für das Rechnungsjahr 2018
6. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für das Jahr 2019
7. Haushaltsplan 2019
8. Beschluss über die Höhe der Auszahlung der Jagdpachtanteile
9. Verschiedenes

Der Haushaltsplan und die Jagdpachtverteilungsliste der Jagdgenossenschaft für das Haushaltsjahr 2019 liegen in der Zeit vom

12.03.2019 bis 12.04.2019

bei dem Vorstandsmitglied Bernd Breuer, Klosterweg 13, 53902 Bad Münstereifel - Rupperath zur Einsichtnahme für die Jagdgenossen aus.

Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste und den Haushaltsplan 2019 können nur während der Auslegungszeit vorgebracht werden.

Der Vorsitzende
gez. Johannes Merzbach

Rupperath, 16. Januar 2019

Öffentliche Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft
Bad Münstereifel-Mahlberg
- Der Vorsitzende -

Bekanntmachung

Hiermit lade ich zur 51. Sitzung der Jagdgenossenschaft Bad Münstereifel-Mahlberg am

Donnerstag, dem 07.02.2019, 19.00 Uhr

in das Dorfgemeinschaftshaus/ ehemalige Schule Mahlberg in Bad Münstereifel-Mahlberg, Breitestraße 44, ein.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 50. Sitzung am 01.03.2018
3. Prüfung der Jahresrechnung 2018
4. Entlastungserteilung für das Rechnungsjahr 2018
5. Haushaltsplan 2019
6. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
7. Verschiedenes

Der Haushaltsplan und die Jagdpachtverteilungsliste der Jagdgenossenschaft Bad Münstereifel-Mahlberg für das kommende Haushaltsjahr liegen in der Zeit vom

08.02.2019 – 08.03.2019

beim Kassenführer der Jagdgenossenschaft, Kreuzstraße 7, 53902 Bad Münstereifel-Mahlberg zur Einsichtnahme für die Jagdgenossen aus. Einwendungen gegen

die Jagdpachtverteilungsliste und den Haushaltsplan können nur während der Auslegungszeit vorgebracht werden.

gez. Johannes Richarz
Bad Münstereifel, den 14.01.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bad Münstereifel-Schönau am

Donnerstag, den 14. Februar 2019
um 20:00 Uhr

in die Gaststätte Erftstube in 53902 Bad Münstereifel - Schönau.

Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift
2. Jahres- u. Kassenbericht 2018
3. Kassenprüfung 2018
4. Haushaltsplan 2019/2020
5. Auskehrung Geringfügigkeitsgrenze
6. Neuverpachtungen zum 01.04.2020
7. Datenschutzbeauftragte für Jagdgenossenschaften
8. Information zum personenbezogenen Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
9. Verschiedenes

Der Jagdvorstand gibt anstehende Neuverpachtungen von Jagdrevieren zum 01.04.2020 bekannt. Interessenten melden sich bitte beim Jagdvorsteher Hubert Bresgen, Nöthener Mühle Tel. 02253/7143 o. per e-mail: hubert.bresgen@gmx.de oder Matthias Kotzur, Holunderweg 1 in 53894 Mechernich Tel. 02256-3188 o. per e-mail kotzur.de@googlemail.com.

gez. der Jagdvorstand Hubert Bresgen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einziehung und Entwidmung der Wegeflächen "Seidenpfad" in der Gemarkung Münstereifel (zwischen Arloffer Wald und der L 498 in Richtung Scheuren)

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW.1995, S. 1028), in der zur Zeit geltenden Fassung, werden aufgrund des Ratsbeschlusses vom 25.09.2018 und nach öffentlicher Bekanntmachung der Absichtserklärung im Amtsblatt Nr. 42 vom 19.10.2018 unter Einhaltung der gebotenen Einwandsfrist nunmehr die Wegeflächen „Seidenpfad“ in der Gemarkung Münstereifel, Flur 16, Flurstücke-Nr. 95, 96 und 97 förmlich eingezogen und entwidmet.

Die Wegeflächen sind zwischen dem Arloffer Wald und der L 498 in Richtung Scheuren gelegen. Die genaue Lage der Flächen ergibt sich aus dem beiliegenden Übersichtsplan (Seite 12) und ist in diesem kenntlich gemacht.

Mit der Einziehung und Entwidmung verlieren die zuvor genannten Flurstücke ihre Eigenschaft als öffentliche Wegefläche.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bad Münstereifel, den 21.01.2019

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Kirspenich – Hardtburgstraße“

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Kirspenich - Hardtburgstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist aus der auf Seite 13 veröffentlichten Übersichtskarte ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Kirspenich - Hardtburgstraße“ nebst Begründung wird im Rathaus, Marktstraße

11, Amt für Planen und Bauen, Zimmer 26, montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bad Münstereifel zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Kirspenich - Hardtburgstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Kirspenich - Hardtburgstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NW in Kraft.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Dar-

legung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung NW

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 22.01.2019

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Münstereifel für das

Haushaltsjahr 2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

in Euskirchen mit Schreiben vom 27.11.2018 angezeigt worden. Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat mit Schreiben vom 04.01.2019 unter Auflagen erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW

ab dem 28.01.2019

während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus Bad Münstereifel, Marktstraße 11, Zimmer 141, öffentlich aus.

Weiterhin ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet über den Link www.bad-muenstereifel.de unter der Rubrik Bürgerservice/Haushalt verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 25.01.2019

STADT BAD MÜNSTEREIFEL
Die Bürgermeisterin
gez. Preiser-Marian



Haushaltsbuch 2019
Stadt Bad Münstereifel
Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel mit Beschluss vom 20.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bad Münstereifel voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	36.275.582 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.479.285 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.828.023 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.811.945 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.596.462 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.630.530 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	332.651 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	529.162 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 332.651 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 0 € veranschlagt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.203.703 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.000.000 € festgesetzt. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, Kreditverträge zur Liquiditätssicherung abzuschließen bzw. bis zu vorgenannter Höhe aufzunehmen.



Haushaltsbuch 2019
Stadt Bad Münstereifel
Haushaltssatzung

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2019 werden, auf der Grundlage des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2022 gemäß Beschluss des Rates vom 28.05.2013, mit besonderer Hebesatzsatzung am 11.12.1018 festgesetzt. Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2019 werden daher in dieser Haushaltssatzung nur deklaratorisch angegeben:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	420 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	635 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	505 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind frei werdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Um unterjährig bei der Personalbewirtschaftung flexibel reagieren zu können, können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 9

Erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 GO NRW ist ein Fehlbetrag, der das geplante Jahresergebnis um 20 % übersteigt.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 GO NRW, wenn sie 10 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 81 Abs. 3 Satz 1 GO NRW gelten als geringfügig, wenn sie einen Betrag von 50.000 € netto nicht übersteigen.

Es werden folgende allgemeine Deckungsvermerke ausgebracht:

- Mehrerträge/-einzahlungen aus Ersatzleistungen für Schadensfälle dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen der Schadensbeseitigung in Anspruch genommen.
- Mehrerträge/-einzahlungen aus zweckgebundenen Zuweisungen, Zuschüssen, Spenden und Erstattungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen/-auszahlungen.
- Personalaufwendungen und Personalauszahlungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.



Haushaltsbuch 2019
Stadt Bad Münstereifel
Haushaltssatzung

- Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des städtischen Immobilienbestandes sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Produktübergreifend sind folgende Sachkonten gegenseitig deckungsfähig:

- Wartungskosten (Konto 521512)
- Versicherung Infrastruktur (Konto 524113)
- Umlage KDZ (Konto 531300)
- Arbeitskleidung (Konto 541200)
- Aus- und Fortbildung (Konto 541201)
- Reise- und Fahrtkosten (Konto 541202)
- Sachverständigen- und Gerichtskosten (Konto 542902)
- Bücher, Zeitschriften etc. (Konto 543101)

Innerhalb einer Schule sind folgende Sachkonten gegenseitig deckungsfähig (Budget):

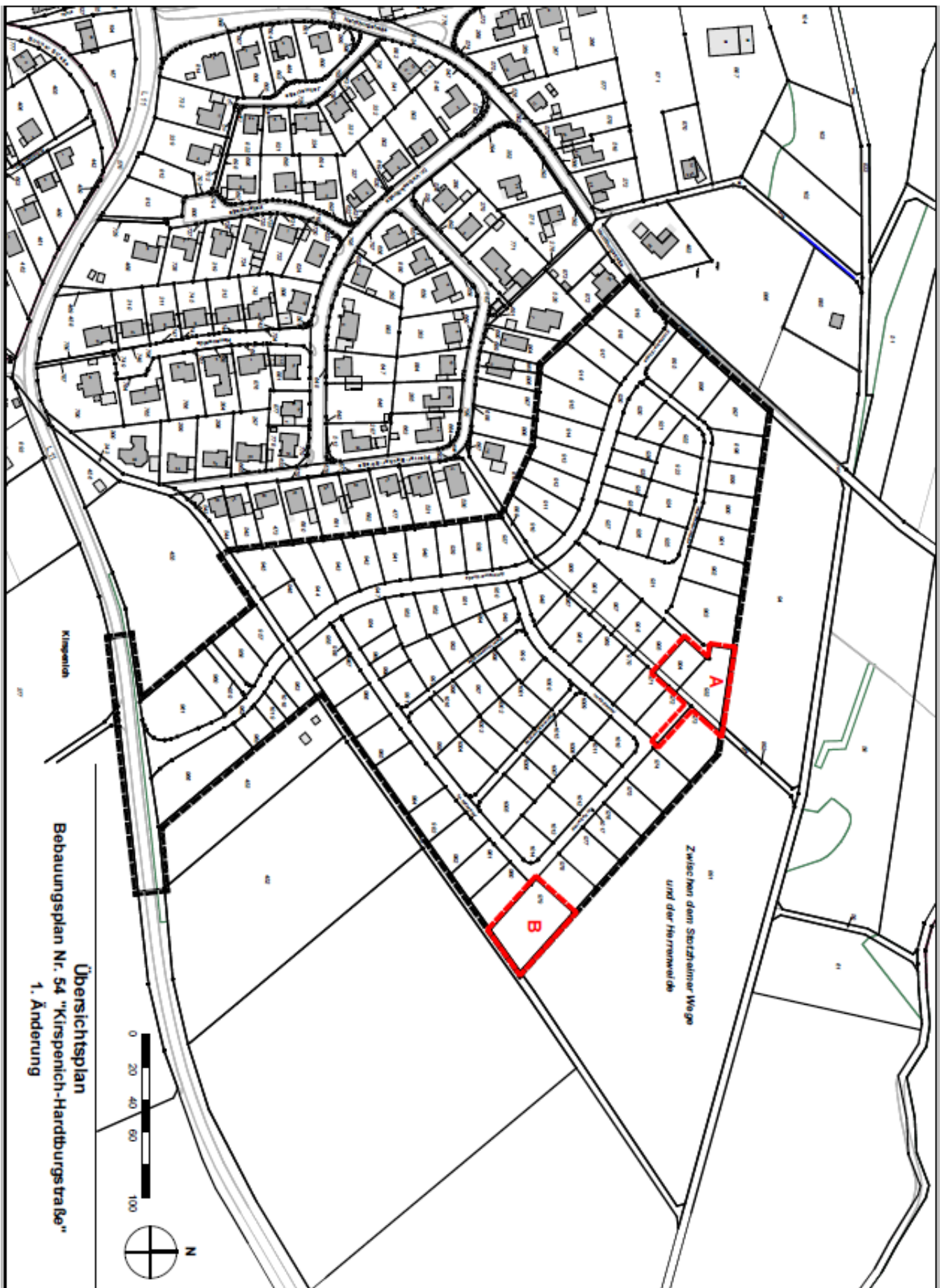
- Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen (Konto 525500)
- Mieten Fotokopiergeräte (Konto 542200)
- Unterhaltung Lehrer- und Schülerbücherei (Konto 528106)
- Sächliche Verwaltungsausgaben (Konto 543100)
- Fernmeldegebühren (Konto 543102)
- Leasing Telefonanlage (Konto 542303)
- Sachkosten Archiv (Konto 543117)

Alle Schulen sind untereinander mit folgenden Sachkonten deckungsfähig:

- Schülerunfallversicherung (Konto 544600)
- Lernmittel nach dem LFG (Konto 527100)
- Maßnahmen Schulische Inklusion (Konto 521515 und 527115)
- Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ (Konto 521530)

§ 10

Die haushaltsrechtlichen Vermerke sind Bestandteil des Haushaltsplanes.



Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Neue Depotstelle der "Gießkanne" in Kalkar

Ab sofort befindet sich die Depotstelle für die „Gießkanne“ mit Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel in Kalkar bei:

**Frau
Christa Braun
Nordstr. 10**

Standesamtsteam erweitert

Im Dezember ist der langjährige Standesbeamte Willi Weber mit dem Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit als Standesbeamter der Stadt Bad Münstereifel ausgeschieden.

Die Nachfolge im Standesamt hat seine bisherige Stellvertreterin Silke Jansen, die das Standesamt bereits seit 2004 vertretungsweise unterstützt hat, angetreten.



Vertreten wird Frau Jansen von den Kolleginnen Petra Schneider-Jonas, Mira Kautz und Marina Müller. Bei Eheschließungen

wird das Team zudem seit Herbst 2018 durch Heike Bombik vom Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziales unterstützt.

Herzlichen Glückwunsch

zum 90. Geburtstag

Frau Margaretha Koll, wohnhaft in Bad Münstereifel-Mahlberg, Auf dem Bruch, vollendet am 24. Januar 2019 **ihr 90. Lebensjahr.**

Aus diesem Anlass überbringt die Bürgermeisterin, Frau Sabine Preiser-Marian, der Jubilarin die Glückwünsche von Rat und Verwaltung der Stadt Bad Münstereifel.

zur Diamantenen Hochzeit

Am 30. Januar 2019 begehen die Eheleute Horst und Hildegard Ziethen, wohnhaft in Bad Münstereifel-Langscheid, Flurweg, das Fest der **Diamantenen Hochzeit.**

Die Bürgermeisterin, Frau Sabine Preiser-Marian, gratuliert den Eheleuten ganz herzlich zu ihrem Ehejubiläum.



Blauzungen-Sperrzone für NRW eingerichtet

In einem Rinderbestand im Landkreis Trier-Saarburg ist die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) amtlich festgestellt worden, nachdem das Ergebnis des zuständigen Landesuntersuchungsamtes

durch das Nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut bestätigt worden war. Ein im Süden von Rheinland-Pfalz bestehendes Restriktionsgebiet, das im Dezember 2018 nach dem Ausbruch der Seuche im baden-württembergischen Ottersweier (Landkreis Rastatt) eingerichtet worden war, musste aufgrund der neuesten BT-V 8 Nachweise bei Trier und im Pfälzer Wald weit nach Norden ausgeweitet werden. Davon betroffen sind jetzt auch Teile der Bundesländer Hessen und Nordrhein-Westfalen, hier unter anderem der gesamte Kreis Euskirchen. Wegen der Blauzungenkrankheit eingerichtete Restriktionsgebiete müssen mindestens zwei Jahre aufrechterhalten werden.

Die Blauzungenkrankheit befällt vor allem Schafe und Rinder, aber auch Ziegen, Wildwiederkäuer und Kamelartige. Sie ist für den Menschen vollkommen ungefährlich. Aufgrund der EU-Bestimmungen für die 150-Kilometer-Sperrzonen gelten jetzt auch im gesamten Kreis Euskirchen Einschränkungen für den Handel mit diesen Tieren. Demnach muss jeder, der im Sperrgebiet für das Virus der Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere hält - also alle Wiederkäuerarten wie Rinder, Schafe, Ziegen, Neuweltkameliden wie Alpakas, Guanacos und Wildwiederkäuer in Gehegen, also Rot-, Dam- und Sikawild - dies unverzüglich dem Veterinäramt seiner Kreisverwaltung mitteilen, sofern noch nicht geschehen.

Empfängliche Tiere dürfen nur unter bestimmten Bedingungen (siehe: www.kreis-euskirchen.de/Buergerservice/Veterinaerwesen&Lebensmittelueberwachung) in enger Absprache mit dem Veterinäramt aus dem Sperrgebiet in restriktionsfreie Gebiete außerhalb der 150-km-Zone gebracht werden. Dies gilt auch für Samen, Eizellen oder Embryonen.

Auch wenn der aktuelle Seuchenzug nur mit sehr gering ausgeprägten Krankheitsanzeichen einhergeht, sind diese oder der Verdacht darauf ebenfalls sofort beim Veterinäramt anzuzeigen. Schafe können gering bis stark ausgeprägte Symptome zeigen, bei Rindern und Ziegen verläuft die Erkrankung meist ohne eindeutig erkenn-

bare Krankheitsanzeichen. Mögliche Symptome können sein: Fieber, Apathie, Zyanosen (Blaufärbung), Geschwüre und Nekrosen in Haut und Maulschleimhaut, an Lippen, Flotzmaul, Zitzen und Euter sowie an den Gliedmaßen mit eventuell einhergehender Lahmheit.

Impfung schützt Tiere

Eine Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit ist zumindest mit Beginn der wärmeren Jahreszeit zu empfehlen, da sie einen Schutz vor der Erkrankung bietet und den Transport von Tieren aus dem Restriktionsgebiet erleichtert. Die Kosten der Impfung trägt bislang der Tierhalter.

Wer seinen Bestand gegen den aktuell grassierenden Serotyp 8 des Blauzungen-Virus schützen lassen möchte, wendet sich an seinen Hoftierarzt. Damit Tiere als geimpft gelten, muss die Impfung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) dokumentiert werden.

Hintergrund

Die Blauzungenkrankheit ist eine virusbedingte Infektion insbesondere der Rinder und Schafe. Bei Schafen kann die Krankheit akut verlaufen, während sie bei Rindern in der Regel ohne oder nur mit milden Krankheitssymptomen verläuft. Ziegen, „Neuweltkameliden“ (z.B. Lamas oder Alpakas) und Wildwiederkäuer sind ebenfalls empfänglich. Das Virus wird über kleine, blutsaugende Mücken (Gnitzen) zwischen empfänglichen Tieren übertragen. Menschen können sich nicht anstecken.

Im August 2006 war BTV-8 erstmals in der nördlichen Eifel in Deutschland festgestellt worden und führte zu vielen Schäden und Verlusten, insbesondere bei Schafen. Das Virus breitete sich in den Jahren 2007 und 2008 über weite Teile Deutschlands und Europas aus, so dass letztlich das gesamte Bundesgebiet als Restriktionszone ausgewiesen wurde. Seit dem 15. Februar 2012 war Deutschland offiziell frei vom Virus der Blauzungenkrankheit. Bei diesem ersten Seuchenzug beteiligte sich die Tierseuchenkasse bei vielen Tierhaltern nicht an den hohen finanziellen Verlusten, weil diese ihre Tierhaltung nicht angezeigt hatten.

Das Veterinäramt appelliert daher nochmals an alle Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren (Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Gehegewild, Kameliden, Schweine, jegliches Geflügel, Nutzfische und Bienen) in Zeiten einer zunehmenden Gefahr exotischer Tierseuchen auch im eigenen Interesse ihren Meldeverpflichtungen gemäß der Viehverkehrsverordnung nachzukommen. Die Meldeverpflichtung gilt bereits ab dem ersten gehaltenen Tier, auch wenn es sich vordergründig um eine Hobbytierhaltung handelt.

35 Euro Verwarngeld bei Verschmutzung durch Hundekot

Aufgrund der regelmäßig auftretenden Verschmutzungen durch Hundekot auf Gehwegen, Straßen, Plätzen und in den Parkanlagen in der Stadt und den Ortsteilen wird die Stadtverwaltung künftig wieder vermehrt Kontrollen vornehmen.

Werden die Hundehaufen nicht von den Hundehaltern aufgehoben und entsorgt, droht ein Verwarngeld von 35 Euro.

Das Hinterlassen von Hundekot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die keineswegs nur auf Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen beschränkt ist. Auch auf Gehwegen, in Grünanlagen und auf Straßen und Parkplätzen ist Hundekot untersagt.

Gemäß § 18 Abs. 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bad Münstereifel, dürfen Straßen und Anlagen durch Tiere, sofern der Halter bzw. die Halterin hierauf einwirken können, nicht verunreinigt werden. Verunreinigungen müssen vom Tierhalter bzw. der Tierhalterin oder der Aufsichtsperson unverzüglich beseitigt werden.

Bei einem Verstoß handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Verwarngeld in Höhe von bis zu 35,00 € belegt wird. Die Stadtverwaltung bittet daher um die Mithilfe der Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Stadt sauber zu halten.

Bürgersprechstunden

Die Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian hält monatlich Bürgersprechstunden ab. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Probleme der Bürgermeisterin persönlich vorzutragen.

Damit diese Einzelgespräche möglich sind, ist eine Anmeldung erforderlich.

Die nächsten Sprechstunden finden wie folgt statt:

Mittwoch, 6. Februar 2019

in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle
in Houverath

Mittwoch, 13. März 2019

in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr
im Pfarrheim in Iversheim,
Buschhöhlenweg 4

Donnerstag, 4. April 2019

in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr
im Konferenzraum der Stadtverwaltung
Bad Münstereifel, Eingang Zimmer 19

Donnerstag, 9. Mai 2019

in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr
im Begegnungsstätte
in Mahlberg, Breitestr. 46

Donnerstag, 6. Juni 2019

in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr
im Jugendraum der Mehrzweckhalle
in Arloff

Donnerstag, 4. Juli 2019

in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr
im Nebenraum der Sporthalle
in Mutscheid, Arandstr. 33

Anmeldungen und verbindliche Terminvergaben

über das Vorzimmer der Bürgermeisterin,
Rathaus, Marktstraße 11, - Zimmer 19
☎ 02253/505-101 (Frau Ohlert)

Seine Exzellenz, Erzbischof Paolo Pezzi von Moskau, besuchte die Geburtsstadt des Heiligen Doktors von Moskau

Anfang Mai 2018 wurde in Moskau das Vorverfahren im Seligsprechungsprozess des Friedrich Joseph Haass abgeschlossen. Haass (1780-1853) wurde in Münstereifel geboren. 1806 ging der Arzt und Augenarzt nach Moskau, wo er sich unter Einsatz seines Vermögens und seiner Gesundheit in der Gefangenen- und Armenfürsorge große Verdienste erwarb. Als Haass 1853 in Moskau starb, gaben ihm 20.000 Menschen das letzte Geleit. Bis heute wird er in Russland als „Heiliger Doktor von Moskau“ verehrt. Die katholische Kirche eröffnete 1998 das Seligsprechungsverfahren, das nun kurz vor seinem Abschluss steht.

Als Postulator des Verfahrens fungierte zuletzt seine Exzellenz Paolo Pezzi, der Erzbischof von Moskau. Um Haass als Persönlichkeit eingehender zu ergründen, hatte der Erzbischof den Wunsch, Haass Stationen in Deutschland zu bereisen und insbesondere dessen Geburtsstadt kennenzulernen.

In Begleitung mehrerer Geistlicher aus Moskau traf seine Exzellenz am Freitag, dem 18. Januar 2019 in Bad Münstereifel ein. Begrüßt wurde er am Bahnhof durch den Vorsitzenden der Haass-Gesellschaft, Herrn Armin Ahrendt, und Pfarrer Christian Hermanns. Als erste Station stand ein Besuch in der Friedrich-Haass-Gemeinschaftshauptschule auf dem Programm. Dort stießen noch Monsignore Dr. Helmut Moll, langjähriger Vizepostulator im Seligsprechungsverfahren, und Karl Haass aus Bonn, ein Ur-Ur-Großneffe des Heiligen Doktors, zur Gästegruppe dazu. An der

Schule wurden die Gäste bereits von Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian erwartet.



Rektor Alois Hück und dessen Stellvertreter Viktor Fröse begrüßten den hohen Gast und dessen Begleiter sehr herzlich. Rektor Hück führte mit großem Engagement durch die Schule, wo er die zahlreichen Zeugnisse der Präsenz des Heiligen Doktors den Gästen nebst den dazugehörigen Erläuterungen präsentierte. Sichtlich beeindruckt begab sich der Erzbischof mit seinen Begleitern in den Besuch einer Schulstunde. Dort konnten die Schülerinnen und Schüler unter der Mitwirkung ihrer Lehrerin Petra Schleiermacher den Gast ein weiteres Mal beeindrucken. Die Schülerinnen und Schüler hatten sich der Stationen des gebürtigen Münstereiflers Haass angenommen, diese dokumentiert und Informationen zusammengestellt, die sie Erzbischof Paolo Pezzi vortrugen. Am Ende des Vortrages, in dem auch überlegt wurde, inwieweit Haass auch heute noch ein Vorbild ist, überreichten die Schülerinnen und Schüler ihre Dokumentation dem Erzbischof von Moskau. Dieser war sichtlich gerührt und bedankte sich sehr herzlich. Im Anschluss an eine kleine Erfrischung im Rektorat brachen die Gäste dann zum Rathaus auf.

Auf dem Weg zum Rathaus wurde ihnen ein erster Einblick in die Welt geboten, in der Haass 1780 geboren wurde. In ihrer Begrüßungsrede führte Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian dies noch etwas detaillierter aus. Sie begrüßte ihre Exzellenz ebenfalls sehr herzlich und äußerte

ihre Freude über den Besuch, formulierte gleichzeitig aber auch die Hoffnung auf einen baldigen positiven Abschluss des Seligsprechungsprozesses.



Anschließend lud sie den Erzbischof ein, sich in das Goldene Buch der Stadt Bad Münstereifel einzutragen. Dieser Einladung kam seine Exzellenz gerne nach. Er formulierte einen Eintrag, in dem er noch einmal darauf hinwies, wie wichtig ihm der Besuch in Bad Münstereifel als der Geburtsstadt des Heiligen Doktors ist.

Beim anschließenden Mittagsimbiss konnte die Friedrich-Haass-Gemeinschaftshauptschule ein weiteres Mal punkten, hatte sie doch das Catering übernommen. Neben einer deftigen Gulaschsuppe wurde eine originale Minestrone mit Parmesan gereicht. Erzbischof Paolo Pezzi wusste dies besonders zu schätzen, denn er stammt aus der Emilia Romana in Italien. Nach der Verkostung von Printen aus der Printenmanufaktur brach man zu einem kleinen geführten Stadtrundgang auf.

Stadtführer Harald Bongart begleitete die Gäste durch eine Reise in die Jugendzeit des Friedrich Joseph Haass. Er machte deutlich, dass Münstereifel damals durch und durch katholisch geprägt war. Unterstützt wurde er durch die Stadtführerin Gisela Schmitt, die davon erzählte, wie sie als Schülerin erstmals von Friedrich Joseph Haass erfuhr.

1909 wurde in Münstereifel zum ersten Mal über Haass berichtet. Die Münstereifeler Zeitung brachte einen Artikel über das

Haass-Denkmal, welches damals in Moskau eingeweiht wurde. Eine Kopie der Büste befindet sich seit 1997 im Haass-Hof im Verwaltungsgebäude Marktstraße 15. Dort war die 1989 vom damaligen Stadtdirektor Armin Ahrendt begründete Haass-Ausstellung dann auch die erste Station des gemeinsamen Rundgangs. Nach dem Haass-Hof folgte der Gang zum St.-Michael-Gymnasium, dessen Schüler Haass wahrscheinlich war. Zu seiner Zeit wurde die Schule noch von ehemaligen Jesuiten geleitet. Am Geburtshaus Ecke Markt/Johannisstraße brachte der Verein Alter Münstereifeler 1957 eine Gedenktafel an. Seither ist die Erinnerung an Haass in Bad Münstereifel auch im Straßenbild präsent. Im Schwanen-Apotheken-Museum sahen die Gäste einen 1769 gegossenen Mörser, der aus der väterlichen Apotheke des Heiligen Doktors stammte.

Es folgte die Besichtigung des Taufbeckens, in dem Haass am 10. August 1780 getauft worden war. Da noch etwas Zeit verblieb konnten die Gäste auch einige weitere Kostbarkeiten der Pfarrkirche St. Chrysanthus und Daria sehen.

Krönender Abschluss des Besuches seiner Exzellenz Erzbischof Paolo Pezzi von Moskau war dann der mit zahlreichen Konzelebranten gefeierte Gottesdienst in der Krypta von St. Chrysanthus und Daria, an dem auch zahlreiche Mitglieder der Pfarrgemeinde regen Anteil nahmen.



DRK – Schwerpunkt-KiTa Inklusion und
 Familienzentrum Schönau
 53902 Bad Münstereifel-Schönau, Wiesentalstraße 20
 anerkannter Bewegungskindergarten des LSB in NRW
 Tel. 02253/6522
 Fax. 02253/544437
 Mail kitaschoenau@drk-eu.de
 Kontakt und Anmeldung: Trudi Baum

Informationsveranstaltung in Kooperation mit dem DRK Bildungswerk Euskirchen

Thema: "Komm, wir spielen Doktor!"
Termin: Die. 29.01.2019 von 15.00-16:30
Dozentin: Isabel Kirschner

Kinder sind neugierig auf diese Welt und auf sich selbst. Sie nehmen sich und ihren Körper wahr und erkennen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen.

In Doktor- und Rollenspielen aber auch durch Fragen interessieren sich Kinder vielfältig und ideenreich.

Erwachsene wissen nicht immer, wie sie mit dem Thema umgehen sollen und fragen sich: Ist das eigentlich normal? Was gehört zur sexuellen Entwicklung von Kindern?

Auf diese Fragen wird eingegangen und es wird Hilfestellung und Unterstützung angeboten.

Anmeldung im Familienzentrum
Die Kosten übernimmt das FaZe
Auf Nachfrage kann auch Kinderbetreuung angeboten werden.

Elternberatung nach KES

Leitung: Frau Renate Ismar-Limito

Frau Ismar-Limito bietet das Beratungskonzept KES an, welches von der Universität zu Köln entwickelt wurde und Eltern/Alleinerziehende bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr berät.

Nachfrage im Familienzentrum

Neu...Neu...Neu...Neu...Neu...Neu

Beratung von Eltern, die Kinder mit ADHS oder ADS haben.

Kooperationspartner Kindertagespflege:

Tanja Larscheid, Schönau, 02253/6358
 Natascha Schneider, Hohn, 02253/545276
 Gabriele Thien, Eschweiler, 0175-1090190
 Maria Haag, Mahlberg, 02257/1223
 Sandra Plum-Gohlke, Strempt 01578/8544666
Neu: Gabi Schmitz, Iversheim 02253-932814
 A.Fischenich, Babysitter 02253/960228



Erste Karnevalsbörsen

in den KiTas des Familienzentrums

Sie haben die Möglichkeit, Karnevalskostüme und Zubehör für Kinder und Erwachsene zu erwerben.

Montag, 28. Januar bis Don., 31. Jan. 2019
14.00 bis 15.00 Uhr
und 16.00 bis 16.30 Uhr

Familienzentrum
St. Bartholomäus/ Arloff
 und

Familienzentrum
St. Chrysanthus und Daria
Kapuzinergasse 13

In Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz EU:

Spiel, Spaß und Bewegung
für Kinder von 1 bis 3 Jahren
donnerstags, 10.30-12.00 Uhr
Familienzentrum
St. Chrysanthus und Daria
Kapuzinergasse 13

In Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz EU:

„Bald bin ich Schulkind“
Übergang von der Kita in die Grundschule
 Wir haben Angebote entwickelt, die Ihnen einen optimalen Start in den „neuen Alltag Schule“ ermöglichen können.

- Neuer Lebensabschnitt meines Kindes
- Neuer Alltag Schule
- Loslassen - positive Trennung
- Fragen, Ängste, Sorgen
- Rituale
- Wie begleite ich mein Kind im Schulalltag?
- Balance zwischen Leistung und Entspannung
- Hausaufgaben: Wieviel Hilfe braucht mein Kind, was soll es alleine leisten?
- Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Kindern, Elternhaus und Schule

Mittwoch, 13. Febr. 2019, 14.30-16.00 Uhr
Familienzentrum
St. Bartholomäus/ Arloff

Systemische Beratung in allen Lebenslagen bietet im Bedarfsfall an:

Frau Dana Hauptmann-Sieger,
 02253/ 544526,

bzw. Mail an: Dana.Hauptmann@gmx.de

Wochenmarkt

Mittwochs findet vor dem St. Michael-Gymnasium und freitags im Bereich vor der Stiftskirche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst NRW ist unter ☎-Nr.: **116 117 (bundesweit, kostenfrei)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Mi und Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Sa, So und Feiertage von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112 !**

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-Nr.: **01805/986700 (18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-Nr.: **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Tierärztlicher Notfalldienst:

26.1. Praxis Braßeler, Mechern.-Holzheim,

☎-Tel.: 02484-9186793

27.1. Praxis Kanzler, Gemünd,

☎-Tel.: 0177-8682489

www.tieraerzte-kreis-euskirchen.de

Seelsorgerische Notfall-Nummern

Kath. Kirche: Notfall-Handy 0171-8752562

Ev. Kirche: Gemeindebüro 02253-6146

Straßenbeleuchtung:

RWE 0800-4112244

KEV, Kall 02441-820

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweige Wasser und Abwasser:
02253/505-197

TaxiBusPlus und Rollstuhl-Taxi (Linie 887)

„Die flexible Ergänzung zum Bus“

02441-99 45 45 45 (Festnetz-Preis)

Ausgabe Lebensmittel der Tafel e.V.

Tafel e.V. Bad Münstereifel-Iversheim, Mühlengasse 10, Ausgabe von Lebensmitteln für Berechtigte mit SGBII-(Hartz IV), Wohngeld- oder Asylbewerberleistungsbescheid, Rentner*innen mit einem Einkommen unter 1000€, immer dienstags von 12.30 - 14.00 Uhr und freitags von 13 - 14 Uhr, Lieferung bei Alter oder

Behinderung nach Absprache möglich, Kontakt-Telefonnummer: 01525/4097220

Selbsthilfegruppen

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:

http://www.badmuenstereifel.de/seiten/leben_wohnen/gesundheitswesen/selbsthilfegruppen.php

Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Infostelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

Schiedspersonen und Schiedsbezirke

finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:

http://www.badmuenstereifel.de/seiten/buergerservice/bam_aktuell/schiedspersonen

40 Jahre eifelbad

Das Familien-Spaßbad!

www.eifelbad.com

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	11.30 bis 21.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage	10.00 bis 20.00 Uhr
Während der Ferien in NRW täglich	10.00 bis 21.00 Uhr

Eintrittspreise:

	Kinder/Jugendliche (3 bis einschl. 17 Jahre)	Erwachsene
Tageskarte	4,30 €	6,40 €
Zeittarif 3 Stunden	3,30 €	4,90 €



Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:

Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeisterin, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.

